

Feststellung gemäß § 5 UVPG
Stadtwerke Göttingen AG Göttingen

GAA v. 30.6.2021 - GOE21-010-01 -

Die Stadtwerke Göttingen AG, 37081 Göttingen, Maschmühlenweg 39, hat mit Schreiben vom 22.04.2021 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 i. V. m. § 19 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb eines BHKW am Standort in 37081 Göttingen, Maschmühlenweg 39, Gemarkung Göttingen, Flur 4, Flurstück 778/1 beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 7 Abs. 2 UVPG i. m. V. Nr. 1.2.3.2 der Anlage 1 UVPG durch eine Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass für das Vorhaben eine UVP-Pflicht nicht besteht.

Begründung:

Besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den Schutzkriterien der Nummern 2.3.4 und 2.3.7 der Anlage 3 UVPG liegen vor. Im Einwirkungsbereich der Anlage befindet sich in ca. 470 m Entfernung das Landschaftsschutzgebiet „Leinetal“. Ab ca. 425 m Entfernung sind verschiedene Naturdenkmale verortet (Bäume bzw. Baumgruppen insbes. Wall und botanischer Garten in 800 - 1200 m). Weitere schutzwürdige Gebiete gemäß Nummer 2.3 der Anlage 3 UVPG sind im Einwirkungsbereich der Anlage nicht vorhanden.

Durch die Merkmale des Vorhabens ergeben sich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen. Aufgrund der geringen Emissionen und der Entfernung von mehr als 400 m sind erhebliche Beeinträchtigungen im Bereich des Landschaftsschutzgebietes und der Naturdenkmale nicht zu erwarten.

Diese Feststellung wird hiermit der Öffentlichkeit bekannt gegeben. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.